

# RS OGH 1993/4/22 12Os26/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1993

## Norm

StPO §458 Abs2

## Rechtssatz

Im Falle eines Schuldspruchs kann nur dann das Protokoll über die Hauptverhandlung durch einen Vermerk ersetzt und das Urteil in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn der Beschuldigte nach einem umfassenden und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnis verurteilt wurde.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 26/93  
Entscheidungstext OGH 22.04.1993 12 Os 26/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0101737

## Dokumentnummer

JJR\_19930422\_OGH0002\_0120OS00026\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)